Allgemeine Submissionsbedingungen (ASB)
für die Wertholzsubmissionen der Landesforsten Rheinland-Pfalz
Winter 2023 / 2024

Gebote sind schriftlich in ganzen **Euro pro Festmeter** (Netto) abzugeben. Centbeträge werden bei der Gebotserfassung auf ganze Euro abgerundet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
Für die Gebotsabgabe ist der Name, die vollständige Anschrift und Unterschrift des Bieters, auf dem **Rücksendeformular Gebotsabgabe** einzutragen und mit der **Liste Gebotsabgabe** in einem verschlossenen Umschlag an folgende Postadresse zu senden:

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Der Umschlag ist mit dem Hinweis **„Gebot Wertholzsubmission“** und dem **Absender** zu beschriften. Gebote die erst nach dem in der Verkaufsbekanntmachung genannten Eröffnungstermin vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Submissionsbeauftragter:
Peter Anton Mayer, Tel 06321 / 6799 - 120, Fax - 150, Email zdf.wertholz@wald-rlp.de.

Der Bieter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Rücksendeformular, die von ihm in den Submissionslisten bebotenen Hölzer zu folgenden Bedingungen käuflich zu erwerben:

- **Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ-Holz)** für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung,
- **Allgemeine Submissionsbedingungen (ASB)**,
- den in der **Verkaufsbekanntmachung** angegebenen speziellen Bedingungen.

Entgegen der AVZ-Holz 1.2.3.2 sind bedingte oder beschränkte Gebote nicht zulässig.

Durch die Gebotsabgabe stimmt der Bieter der Veröffentlichung der Submissionsergebnisse (Höchst-, Zweit- und Drittgebot) zu.

Der Bieter ist bis zur Entscheidung des Verkäufers über den Zuschlag an sein Gebot gebunden.
Von den Bietern kann ein Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit durch Vorlage eines **Bankzertifikates** gefordert werden**,** das spätestens fünf Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen ist. Der Zuschlag erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. Bei **Zuschlägen unter Vorbehalt** bleiben alle Bieter sieben Werktage an ihr Gebot gebunden.

Falls nach der Zuschlagserteilung **Maßdifferenzen** im Vergleich zu den Submissionsunterlagen festgestellt werden und keine einvernehmliche Einigung erzielt wird, können die Vertragspartner (Verkäufer und Käufer) vom Kaufvertrag zurücktreten.

Bei **Zahlungsverzug** entstehen Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit Ablauf des in der Rechnung genannten Zahlungstermins ein.

Ein Zuschlag zur Abgeltung der Rücke- und Anfuhrkosten wird nicht in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung, der Versand, die Zahlungsüberwachung und Holzabfuhrfreigabe für das **Gemeinde- und Privatwaldholz** erfolgt grundsätzlich eigenständig durch die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (KHVO) und sonstigen Selbstvermarkter.

Für den **Staatswald** (und ausnahmsweise Kleinprivatwald) erhalten die Käufer die Rechnungen mit einer Zusammenstellung vom Submissionsbeauftragten. Die Zahlung erfolgt hierfür summarisch in einem Betrag an die Landesbank Baden-Württemberg / Rheinland-Pfalz Bank. Nach Zahlungseingang erfolgt die Abfuhrfreigabe durch den Submissionsbeauftragten.

Stämme, die bis zum **31.05.2024** nicht abgefahren werden, können auf Kosten und Gefahr des Käufers an einem anderen Ort zwischengelagert werden (vgl. AVZ-Holz 1.11.4).